

Zeitplan für die Wahl der Mitarbeitervertretung 2010

Zeitplan für das vereinfachte Wahlverfahren, §§ 11a bis 11c MAVO

Grundsatz: In Einrichtungen mit bis zu 30 wahlberechtigten Mitarbeiter/innen findet das vereinfachte Wahlverfahren statt, § 11a Abs. 1 MAVO.

Wollen die Mitarbeiter/innen dieser Einrichtungen (bis zu 30 Wahlberechtigte) nicht vereinfacht wählen, sondern nach den §§ 9 bis 11 MAVO, so können sie dies auf einer Mitarbeiterversammlung beschließen. Voraussetzung: Die Mitarbeiterversammlung muss spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin stattfinden und die Mehrheit der Anwesenden, jedoch mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter/innen, muss den entsprechenden Beschluss fassen, (§ 11a Abs. 2 MAVO). Notwendige Fahrtkosten, die den Mitarbeiter/innen durch die Teilnahme an der Wahlversammlung entstehen, hat der Dienstgeber zu erstatten, § 11b Abs. 1 Satz 2 MAVO.

Wer hat was bis wann zu tun?

	Wann?	Was ist zu tun?	Wer?	MAVO
1.	bis zur Wahlversammlung	Erstellung der Liste aller Mitarbeiter/innen mit den erforderlichen Angaben	Dienstgeber	
2.	bis spätestens Montag, den 01.03.2010 3 Wochen vor dem Wahltermin	<u>Einladung zur Wahlversammlung</u> und gleichzeitig <u>Auslegung der Liste</u> der wahlberechtigten Mitarbeiter/innen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise	MAV oder Dienstgeber, wenn es in der Einrichtung (noch) keine MAV gibt.	11b Abs. 1 Satz 1 11b Abs. 2
3.	Dienstag, den 23.03.2010	Wahlversammlung – Wahl der MAV		11c
		Wahl der Wahlleiterin/des Wahlleiters	Wahlberechtigte Mitarbeiter/innen	11c Abs. 1
		Kandidaten vorschlagen		11c Abs. 2
		Prüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten	Wahlleiter/in	11c Abs. 4, 9 Abs. 7
		Vorbereitung der Stimmzettel Aufführung der Kandidaten mit Vor- und Nachname in alphabetischer Reihenfolge	Wahlleiter/in	11c Abs. 3
		Wahl der MAV-Mitglieder und der Ersatzmitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang (geheim)	Wahlberechtigte Mitarbeiter/innen	11c Abs. 2 Satz 1, Abs. 4
		Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Wahlleiter/in	11c Abs. 3 Satz 4
4.	innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Möglichkeit der Wahlanfechtung (schriftlich)	Dienstgeber oder Wahlberechtigte Mitarbeiter/innen	11c Abs. 4, 12 Abs. 1
5.	bis spätestens am Dienstag, den 30.03.2010 innerhalb einer Woche nach der Wahl	<u>Einberufung</u> der neuen MAV zur konstituierenden Sitzung	Wahlleiter/in/MAV	14 Abs. 1
6.	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung	<u>Bekanntgabe</u> der Zusammensetzung der MAV durch Aushang <u>und</u> Schriftliche Wahlmeldung an die Geschäftsstelle KODA/MAV <ul style="list-style-type: none"> • Kopie der Bekanntmachung • Meldeformular 	Wahlleiter/in	12 Abs. 4, 11 Abs. 7